Regierungsrat



Sitzung vom:

4. Februar 2020

Beschluss Nr.:

269

Motion: 5G im Kanton Obwalden; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion "Baumoratorium für 5G-Antennen" (52.19.08), welche von Kantonsrat Ambros Albert, Giswil, und 14 Mitunterzeichnenden am 24. Oktober 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Anliegen

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, analog zur Regelung in den Kantonen Genf und Jura, dem Kantonsrat einen Entwurf zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorzulegen, falls er nicht in eigener Kompetenz ein Baumoratorium für 5G-Sendeanlagen beschliessen kann.

1.2 Begründung

Durch den Ausbau des Mobilfunks auf die 5G-Technologie werde die Bevölkerung möglicherweise einem weiteren unbekannten Gesundheitsrisiko durch hochfrequente elektromagnetische Felder ausgesetzt. Verschiedene Kantone prüften derzeit ein Moratorium für das Aufstellen von 5G-Sendeanlagen, bis die Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt und insbesondere auf Menschen geklärt seien. Dies als Reaktion auf eine zunehmende Zahl von Einsprachen.

Der Kanton Obwalden solle ein Baumoratorium für 5G-Antennen einführen, das solange gilt, bis unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Mindestens seien die Ergebnisse des Berichts der Arbeitsgruppe des Bundes unter der Leitung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) mit Empfehlungen zum Bereich Mobilfunk und Strahlung abzuwarten.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Bundesrat will, dass die Schweiz die Chancen der Digitalisierung nutzt, und hat im Jahr 2016 die Strategie "Digitale Schweiz" lanciert. Ein wichtiges Element dieser Strategie ist die Schaffung leistungsstarker und offener Übertragungsnetze für eine konkurrenzfähige Informationsgesellschaft. Eine gute Mobilfunkversorgung entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Die über Mobilfunknetze übertragenen Datenvolumen haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und steigen auch in Zukunft weiter an. Die bestehenden Netze stossen an ihre Leistungsgrenzen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wird die 5. Mobilfunkgeneration (5G) als unverzichtbar angesehen. 5G ermöglicht eine um ein Vielfaches effizientere Datenübertragung – bei gleichbleibender Sendeleistung. Diese Technologie ermöglicht ausserdem neue Anwendungen und schafft damit erhebliches Innovationspotenzial für Unternehmen in der

Signatur OWKR.172 Seite 1 | 3

Schweiz. Die Mobilfunkbetreiber haben sich mit dem Erwerb der Anfang 2019 vergebenen Mobilfunkkonzessionen für 5G verpflichtet, innert einer vorgegebenen Frist ein hochwertiges Mobilfunknetz mit einer Mindestabdeckung aufzubauen.

Diesen Entwicklungen stehen Unsicherheiten in der Bevölkerung bezüglich den Auswirkungen von 5G auf die Gesundheit gegenüber. Die Strahlung von Mobilfunkantennen wird in der Schweiz durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) im internationalen Vergleich streng begrenzt. Die Grenzwerte liegen rund zehnmal tiefer als in den Nachbarländern und müssen auch von 5G-Antennen eingehalten werden. Grundlage für diese Bestimmungen ist das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01). Demnach sind Emissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Grenzwerte sind abhängig von der Frequenz, und nicht von der verwendeten Technologie (2G, 3G, 4G, 5G), da die gesetzlichen Bestimmungen der NISV technologieneutral sind. Für die Strahlung von 5G-Antennen gelten daher dieselben emissionsbegrenzenden Vorschriften wie für andere Antennen. Die Übertragungstechnik (Modulationstechnik) von 5G beruht auf der gleichen Technik wie 4G. Auch wenn 5G-Antennen eine effizientere Technologie nutzen, dank der mehr Informationen schneller übermittelt werden können, sind die Eigenschaften der Wellen vergleichbar mit denen für 4G. Die hauptsächlich für 5G vorgesehenen adaptiven Antennen können mit allen Diensten von 2G bis 5G betrieben werden.

Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat die umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig (vgl. auch gemeinsame Stellungnahme der Bundesämter für Umwelt [BAFU] und Kommunikation [BAKOM] vom 3. Mai 2019). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Behörde in Obwalden für den Erlass eines Moratoriums zuständig sein könnte, gar nicht.

In anderen Kantonen wurden ähnliche Vorstösse eingereicht, die ein Moratorium für den Bau von 5G-Mobilfunkantennen verlangen. Teilweise wurden diese bereits beantwortet und abgelehnt (z.B. Kanton Aargau und Bern). Auch in diesen Kantonen beriefen sich die Regierungen insbesondere auf die Stellungnahme des BAKOM vom 3. Mai 2019. Darin wird, unter Verweis auf die geltende Kompetenzordnung im Bereich Baubewilligung und nichtionisierende Strahlung (NIS), festgehalten, dass kein Raum bestehe für kantonale oder kommunale Bestimmungen, welche über die NISV hinausgehen.

Noch offen ist zurzeit eine Vollzugshilfe des Bundes zur Bewilligung von sogenannten "adaptiven Antennen". Diese sind in der Lage, die abgestrahlte Leistung gezielt auf einzelne Nutzerinnen und Nutzer zu fokussieren. Bis diese Vollzugshilfe vorliegt, beurteilt das zuständige Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden adaptive Antennen im Sinne der schlechtmöglichsten Szenarien. Dabei wird die Strahlung wie bei konventionellen Anlagen nach der maximalen Leistung beurteilt. Die tatsächliche Strahlung wird damit überschätzt und die Beurteilung ist auf der sicheren Seite.

Der von der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erstellte Bericht "Mobilfunk und Strahlung" wurde am 18. November 2019 vorgelegt und bestätigt diese Sachverhalte. Er

Signatur OWKR.172 Seite 2 | 3

fasst auch den Stand des Wissens über die gesundheitlichen Folgen der Mobilfunkstrahlung zusammen und enthält keinerlei Hinweise auf neue gesundheitliche Risiken.

Unter den Voraussetzungen, dass die Bestimmungen der NISV (Bundesrecht) und die planungs- und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ist die Installation von Antennen zur Umsetzung der Mobilfunktechnologie 5G zu bewilligen. Für kantonale Bestimmungen, welche über die NISV hinausgehen, oder gar ein Moratorium für neue Antennenanlagen lässt das geltende Bundesrecht keinen Raum.

3. Fazit und Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass der Kanton keine Kompetenz zum Erlass eines Moratoriums für den Ausbau der Mobilfunknetze mit dem Mobilfunkstandard 5G hat. Aufgrund der vorliegenden Fakten sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, an der bisherigen Praxis bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für 5G-Antennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen durch 5G-Antennen etwas zu ändern. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Motion "Baumoratorium für 5G-Antennen" abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei
- Ratssekretrariat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 12. Februar 2020

Signatur OWKR.172 Seite 3 | 3